



Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. November 2014
GZ 302.166/002-2B1/14

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 4. November 2014, GZ: BMBF-12.660/0002-III/2/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum qualitativen Angebot an und dem quantitativen Ausbau von ganztägigen Schulformen

Der Entwurf enthält – auch nach den Erläuterungen – weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem qualitativen Angebot an und dem quantitativen Ausbau von ganztägigen Schulformen. Der RH verweist daher aus Anlass der vorliegenden Begutachtungen auf den Bericht Reihe Bund 2014/12 zu Schulstandortkonzepten und der Festlegung von Schulstandorten im Bereich allgemein bildender Pflichtschulen.

Der RH wies u.a. in Schlussempfehlung (i.d.F. SE) 12 darauf hin, dass für ein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Schulformen Sorge zu tragen wäre, und diese Umstände bei der Festlegung der Schulstandortkonzepte zu berücksichtigen wären.

Zur Festlegung der Schulstandorte im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen wies der RH generell darauf hin, dass

- die Vor- und Nachteile von Schulsprengeln umfassend zu beleuchten wären und gegebenenfalls ein Reformprozess in die Wege zu leiten wäre. In den Reformprozess wären auch die Kenndaten zum sprengelfremden Schulbesuch einzu beziehen (SE 1; TZ 11, 12),
- das komplexe Finanzierungssystem der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der allgemein bildenden Pflichtschulen in diesem Reformprozess hinsichtlich der Schulsprengel einfließen sollte (SE 2; TZ 13),
- der eingeschlagene Weg der Standortoptimierung im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen konsequent fortzusetzen wäre (SE 10; TZ 19, 21, 26, 28) und
- die Schulbesuchsprognosen als Planungsparameter bei den Schulstandortkonzepten ebenso zu berücksichtigen wären (SE 11; TZ 22) wie das Angebot ganztägiger Schulformen (SE 16; TZ 18).

2. Zur Aufwertung von Bewegung und Sport und zur Ermöglichung der täglichen Bewegungseinheit

Im Rahmen der geplanten Novelle soll die Hinführung der Schüler zu sportlich aktiver Lebensweise in den §§ 2 Abs. 1 („Zielparagraph“) und 6 Abs. 4a des Schulorganisationsgesetzes verankert werden. Zudem hat künftig *„die Festlegung der Zeiteinheiten für Lernzeiten und Freizeit (. . .) so zu erfolgen, dass (. . .) im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ fünf Bewegungseinheiten, die nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen sind, gewährleistet sind“*.

Der RH hatte sich in seinem Bericht „Bewegungserziehung an Schulen“ (Reihe Bund 2008/9) u.a. mit Stundenkürzungen im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport im Rahmen der Schulautonomie auseinanderzusetzen. Er wies dabei auf die Folgen des Mangels an körperlicher Aktivität (Übergewicht, Adipositas, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes etc.) und die daraus resultierende Verminderung der Lebensqualität des Einzelnen sowie die Belastungen für die Gesundheitsbudgets bzw. die Wirtschaft hin (TZ 2).

Er kritisierte den Stundenentfall in diesem Fach, für den das zuständige Bundesministerium und die Schulen – im Rahmen ihrer Schulautonomie – die Verantwortung trügen. Die Kürzungen stünden im Widerspruch zu den Empfehlungen der Euro-



GZ 302.166/002-2B1/14

Seite 3 / 3

päischen Kommission und den vorliegenden Erkenntnissen über den Gesundheits- und Fitnesszustand von Schülern. Nach Ansicht des RH wären die autonomen Stundenkürzungen in Bewegung und Sport zu überdenken, die Schulaufsicht und die Schulleiter sollten darauf achten, dass in Bewegung und Sport so wenige Stunden wie möglich entfallen (TZ 5).

Vor dem Hintergrund der o.a. Feststellungen und Empfehlungen des RH werden die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv bewertet.

3. Zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes auf die Nachmittagsbetreuung

Die geplante Novelle von § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sieht die Einbeziehung des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen in das Qualitätsmanagement der Schulaufsicht vor.

Der RH hat in seiner Publikation „Verwaltungsreform 2011“ die „*Verbindliche Anwendung der qualitätssichernden Systeme zur Gewährleistung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems*“ angeregt (Reihe Positionen 2011/1, S. 274 lfd. Nr. 330; abrufbar unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/positionen/positionen/detail/-26597c7459.html>). Der RH bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen positiv als Beitrag zur Berücksichtigung des angeführten Vorschlags.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: